

Jahrgang 2012

Herausgegeben und versendet am 18. Dezember 2012

41. Stück

-
- 86. Verfassungsgesetz: Landesverfassung, Änderung**
XXIX. LT: SA 112/2012, 7. Sitzung 2012
- 87. Gesetz: Gesetz über den Landes-Rechnungshof, Änderung**
XXIX. LT: SA 113/2012, 7. Sitzung 2012
- 88. Landtagsbeschluss: Geschäftsordnung des Landtages, Änderung**
XXIX. LT: SA 114/2012, 7. Sitzung 2012
-
-

86.

Verfassungsgesetz

über eine Änderung der Landesverfassung

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesverfassung, LGBl.Nr. 9/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2001, Nr. 14/2004, Nr. 43/2004, Nr. 34/2007, Nr. 52/2007, Nr. 16/2008, Nr. 22/2008, Nr. 34/2009, Nr. 2/2012, Nr. 51/2012 und Nr. 60/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Art. 67 lautet:

**„Artikel 67
Gebarungskontrolle durch den
Rechnungshof**

(1) Der Landtag bedient sich zur Kontrolle der Gebarung, unbeschadet der Kontrolle durch den Landes-Rechnungshof, des Rechnungshofes.

(2) Der Landtag, sein Kontrollausschuss, ein Viertel der Mitglieder des Landtages und die Landesregierung haben das Recht, vom Rechnungshof besondere Akte der Gebarungsprüfung aus dem Bereich des Landes zu verlangen.

(3) Der Landtag oder sein Kontrollausschuss und die Landesregierung haben das Recht, vom Rechnungshof die Prüfung der Gebarung von bestimmten Gemeinden, von mit ihnen organisatorisch verknüpften Stiftungen, Fonds und Anstalten, von Unternehmungen, die von ihnen in bestimmter Weise beherrscht werden, sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Mitteln der Gemeinde zu verlangen, soweit die-

se Gemeinden weniger als 10.000 Einwohner haben und im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen; ein solches Verlangen darf in jedem Jahr sowohl vom Landtag oder seinem Kontrollausschuss als auch von der Landesregierung jeweils nur zweimal gestellt werden.

(4) Verlangen nach Prüfung gemäß Abs. 2 und 3 werden vom Präsidenten weitergeleitet.“

2. Nach dem Art. 67 wird folgender Art. 67a eingefügt:

**„Artikel 67a
Gebarungskontrolle durch den
Landes-Rechnungshof**

(1) Der Landtag bedient sich zur Kontrolle der Gebarung, unbeschadet der Kontrolle durch den Rechnungshof, des Landes-Rechnungshofes.

(2) Der Landtag, sein Kontrollausschuss, ein Viertel der Mitglieder des Landtages und die Landesregierung haben das Recht, vom Landes-Rechnungshof besondere Akte der Gebarungsprüfung aus dem Bereich des Landes (Art. 69 Abs. 2 und 3) zu verlangen. Wenn in der Sache bereits eine Prüfung durch den Rechnungshof verlangt wurde (Art. 67), kann ein solches Verlangen nur durch Beschluss des Landtages gestellt werden.

(3) Der Landtag oder sein Kontrollausschuss

und die Landesregierung haben das Recht, vom Landes-Rechnungshof die Prüfung der Gebarung von bestimmten Gemeinden, von mit ihnen im Sinne des Art. 69 Abs. 4 lit. b organisatorisch verknüpften Stiftungen, Fonds und Anstalten, von Unternehmungen, die von ihnen im Sinne des Art. 69 Abs. 4 lit. c beherrscht werden, sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Mitteln der Gemeinde zu verlangen, soweit diese Gemeinden mindestens 10.000 Einwohner haben und im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen; ein solches Verlangen darf in jedem Jahr sowohl vom Landtag oder seinem Kontrollausschuss als auch von der Landesregierung jeweils nur zweimal gestellt werden.

(4) Durch Volksbegehren kann verlangt werden, dass der Landes-Rechnungshof besondere Akte der Gebarungsprüfung aus dem Bereich des Landes (Art. 69 Abs. 2 und 3) durchführt. Der Landes-Rechnungshof hat solchen Begehren zu entsprechen, wenn sie von wenigstens 5.000 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt werden. Das Verfahren wird durch Gesetz näher geregelt.

(5) Verlangen nach Prüfung gemäß Abs. 2 bis 4 werden vom Präsidenten weitergeleitet.“

3. Im Art. 68 Abs. 3 zweiter Satz wird nach dem Wort „Landesregierung“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Vertretungskörper“ die Wortfolge „oder dem Europäischen Parlament“ eingefügt.
4. Im Art. 68 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Entstehen zwischen dem Landes-Rechnungshof und einem Rechtsträger (Art. 69 Abs. 2 bis 5) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder des Landes-Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof.“
5. Im Art. 68 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 bezeichnet.
6. Im Art. 69 Abs. 2 wird am Beginn des Satzes nach dem Wort „obliegt“ die Wortfolge „für den Bereich des Landes“ eingefügt.
7. Der Art. 69 Abs. 2 lit. b und c lautet:

„b) von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Landesorganen oder von Personen ver-

waltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind;

- c) von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % beteiligt ist; weiters von Unternehmungen, die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; schließlich von Unternehmungen, die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die angeführten Voraussetzungen vorliegen;“

8. Im Art. 69 werden nach dem Abs. 3 folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Dem Landes-Rechnungshof obliegt für den Bereich der Gemeinden die Prüfung der Gebarung

- a) von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern;
- b) von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde nach lit. a oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von solchen Organen bestellt sind;
- c) von Unternehmungen, die von einer Gemeinde nach lit. a in einer Weise beherrscht werden, die jener nach Abs. 2 lit. c entspricht;
- d) von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit Mittel einer Gemeinde nach lit. a verwendet werden.

(5) Soweit ein Verlangen nach Art. 67a Abs. 3 gestellt wurde, obliegt dem Landes-Rechnungshof auch die Prüfung der Gebarung bestimmter Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern sowie von mit ihnen organisatorisch verknüpften Stiftungen, Fonds und Anstalten und von Unternehmungen, die von der Gemeinde beherrscht werden, und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Mitteln der Gemeinde.“

9. Im Art. 69 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 6 bezeichnet.

10. Der Art. 70 lautet:

„Artikel 70

Berichte des Landes-Rechnungshofes

(1) Der Landes-Rechnungshof berichtet dem Landtag über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen der Gebarung aus dem Bereich

des Landes (Art. 69 Abs. 2 und 3). Der Bericht ist gleichzeitig der Landesregierung zu übergeben.

(2) Der Landes-Rechnungshof berichtet der Gemeindevertretung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen aus dem Bereich der Gemeinde (Art. 69 Abs. 4 und 5). Der Bericht ist auch der Landesregierung zu übergeben, weiters dem Landtag, wenn die Prüfung

auf Verlangen des Landtages oder seines Kontrollausschusses erfolgt ist (Art. 67a Abs. 3).

(3) Der Landes-Rechnungshof hat seine Berichte nach Vorlage an den Landtag (Abs. 1) bzw. nach Vorlage an die Gemeindevertretung (Abs. 2) zu veröffentlichen.

(4) Das Berichtsverfahren wird durch Gesetz näher geregelt.“

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Gabriele Nußbaumer

Der Landeshauptmann:

Mag. Markus Wallner

87. Gesetz

über eine Änderung des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Landes-Rechnungshof, LGBl.Nr. 10/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 24/2000, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Landes-Rechnungshof hat in einer abschließenden Besprechung mit der geprüften Stelle seine Prüfungsergebnisse darzulegen; danach hat er dem Rechtsträger, dem die geprüfte Stelle zuzurechnen ist, Gelegenheit zu geben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen.“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Prüfungstätigkeit im Bereich der Gemeinden nach Art. 69 Abs. 4 der Landesverfassung hat der Landes-Rechnungshof jährlich im vorhinein möglichst mit dem Rechnungshof und der Landesregierung als Aufsichtsbehörde abzustimmen; dabei ist auch auf die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse in den Gemeinden Bedacht zu nehmen.“

3. Der § 5 lautet:

„§ 5

Berichte bei Prüfung der Gebarung im Bereich des Landes

(1) Der Landes-Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Prüfung samt einer allenfalls abgegebenen Äußerung des Rechtsträgers, dem

die geprüfte Stelle zuzurechnen ist, dem Landtag zu berichten; hierzu hat er den Bericht dem Präsidenten zu übergeben. Gleichzeitig hat der Landes-Rechnungshof den Bericht der Landesregierung zu übergeben.

(2) Nach der Vorlage an den Landtag hat der Landes-Rechnungshof den Bericht zu veröffentlichen.

(3) Enthält ein Bericht des Landes-Rechnungshofes Empfehlungen, wie Mängel beseitigt, Ausgaben vermieden oder gesenkt oder Einnahmen geschaffen oder erhöht werden können, so hat der Rechtsträger, dem die geprüfte Stelle zuzurechnen ist, dem Landtag längstens zwölf Monate nach der Behandlung des Berichtes im Landtag zu berichten, welche Maßnahmen er getroffen hat. Gegebenenfalls hat er zu begründen, warum er den Empfehlungen nicht entsprochen hat.“

4. Nach dem § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Berichte bei Prüfung der Gebarung im Bereich der Gemeinden

(1) Der Landes-Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Prüfung samt einer allenfalls abgegebenen Äußerung des Rechtsträgers, dem die geprüfte Stelle zuzurechnen ist, der Gemeindevertretung zu berichten; hierzu hat er den Bericht dem Bürgermeister zu übergeben. Gleichzeitig hat der Landes-Rechnungshof den Bericht allen Gemeindevertretern zu übersenden.

Der Bürgermeister und die Gemeindevertreter haben den Bericht bis zur Veröffentlichung nach Abs. 2 vertraulich zu behandeln; bei Verstößen gilt § 99 Abs. 1 lit. f des Gemeindegesetzes sinngemäß.

(2) Nach Übergabe an den Bürgermeister, frühestens jedoch zwei Tage danach, hat der Landes-Rechnungshof den Bericht auch der Landesregierung und dem Landtag zu übergeben sowie den Bericht zu veröffentlichen. Erfolgte die Prüfung aufgrund eines Antrags nach Art. 67a Abs. 3 der Landesverfassung, hat die Übergabe an die Landesregierung und den Landtag zugleich mit der Übergabe nach Abs. 1 zu erfolgen.

(3) Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, dass der Bericht in der Gemeindevertretung ohne unnötigen Aufschub, spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Übergabe unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt wird.

(4) Enthält ein Bericht des Landes-Rechnungshofes Empfehlungen, wie Mängel beseitigt, Ausgaben vermieden oder gesenkt oder Einnahmen geschaffen oder erhöht werden können, so hat der Rechtsträger, dem die geprüfte Stelle zuzurechnen ist, dem Landes-Rechnungshof längstens zwölf Monate nach der Behandlung des Berichtes in der Gemeindevertretung zu berichten, welche Maßnahmen er getroffen hat. Gegebenenfalls hat er zu begründen, warum er den Empfehlungen nicht entsprochen hat.“

5. Im § 6 Abs. 2 wird das Wort „Dienstpostenplan“ durch das Wort „Beschäftigungsrahmenplan“ ersetzt.
6. Im § 6 Abs. 3 werden das Wort „Juni“ durch das Wort „August“ und das Wort „Dienstposten“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Gabriele Nußbaumer

7. Im § 8 Abs. 2 wird der Ausdruck „Art. 67 Abs. 3 und 4“ durch den Ausdruck „Art. 67a Abs. 2 bis 4“ ersetzt und wird nach dem Wort „Landes-Rechnungshofes“ die Wortfolge „nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 und 4“ eingefügt.
8. Im § 11 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Dienstpostenplan“ durch das Wort „Beschäftigungsrahmenplan“ ersetzt.
9. Im § 11 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Dienstposten“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
10. Der § 11 Abs. 2 lautet:
„(2) Eine Zuweisung eines Bediensteten zum Landes-Rechnungshof sowie eine Zuweisung eines beim Landes-Rechnungshof verwendeten Bediensteten zu einer anderen Dienststelle durch die Landesregierung bedürfen der Zustimmung des Direktors des Landes-Rechnungshofes. Bei anderen dienstrechtlichen Maßnahmen betreffend die Bediensteten des Landes-Rechnungshofes ist der Direktor zu hören.“
11. Nach dem § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Unvereinbarkeit

Der Direktor des Landes-Rechnungshofes und die beim Landes-Rechnungshof beschäftigten Landesbediensteten dürfen nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Prüfung des Landes-Rechnungshofes unterliegen. Ebenso wenig dürfen sie an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.“

12. Der bisherige § 12 wird als § 13 bezeichnet; der bisherige § 13 entfällt.

Der Landeshauptmann:

Mag. Markus Wallner

88.**Landtagsbeschluss****über eine Änderung der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag, LGBl.Nr. 11/1973, in der Fassung LGBl. Nr. 36/1984, Nr. 40/1994, Nr. 37/1998, Nr. 24/1999, Nr. 35/2000, Nr. 55/2007, und Nr. 53/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „spätestens am dritten Dienstag“ durch die Wortfolge „innerhalb von vier Wochen“ ersetzt.
2. Im § 10 wird nach dem Abs.1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Berichte des Rechnungshofes und des Landes-Rechnungshofes gemäß Abs. 1 lit. i betreffend die Gebarung aus dem Bereich der Gemeinden und der Gemeindeverbände bilden – ausgenommen der Fall, dass der Landtag oder sein Kontrollausschuss nach Art. 67 Abs. 3 oder Art. 67a Abs. 3 der Landesverfassung die Prüfung verlangt hat – nur dann einen Beratungsgegenstand, wenn ein Viertel der Mitglieder des Landtages dies verlangt. Falls ein solches Verlangen gestellt wird, darf der Bericht im Landtag behandelt werden, sobald er in der Gemeindevertretung behandelt worden ist.“

Die Landtagspräsidentin:

D r . G a b r i e l e N u ß b a u m e r